

2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 25.02.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 25.02.2014 für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Sanitz / Kirchengemeinde Sanitz. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird §5 Gebührenhöhe wird wie folgt ergänzt

Urnengemeinschaftsanlage 3 (inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege und Namensnennung)

| | |
|---|-------------|
| -Einzelgrabplatz für Urnen 20 Jahre | 1880,00 EUR |
| -Doppelgrabplatz für Urnen 20 Jahre | 3760,00 EUR |
| -Nacherwerb eines Grabplatzes pro Jahr und Stelle | 75,00 EUR |

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 25.02.2014 und deren Änderungen ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Sanitz am: 06.02.2022



.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....
(Unterschrift)

.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am.....23. Februar 2022.....